

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
 Gruppe Straße
 NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
 3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-140/034-2022
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 29. DEZ. 2022					
Bg	STR	GR	35	Scen	Bf
				1 0	

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
 im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der **Stadtgemeinde Mautern**,
 in **3512 Mautern, Rathausplatz 1**,
 im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **18.11.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
 zufolge **Einbindung einer Gemeindestraße**
 in der **Stadtgemeinde Mautern**
 im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau**
 im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Krems**,
 für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

Benützt wird die L 7104, bei km 6,566, für die Einbindung einer Gemeindestraße.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

Der Vertragspartner hat zukünftige Sanierungsmaßnahmen der Straße, deren Anlagen bzw. Nebenanlagen und die damit verbundene Sperre von Fahrbahn(en) und Zufahrt(en) auf die erforderliche Dauer ohne Entschädigung zu dulden.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:-- digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der Beilage Nr. STBA7-SN-140/034-2022
enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

....., am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)

B. Besondere technische Bedingungen

Gemeindestraßen

Beilage zu STBA7-SN-140/034-2022

1. Alle Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchzuführen, wobei diese mind. 1 Woche vor Arbeitsbeginn zu verständigen ist.
2. Der Anschluss an die Landesstraße ist so auszubilden, dass er in den unmittelbar an die Fahrbahn der Landesstraße angrenzenden Bereich auf eine Länge von 15 m eine maximale Längsneigung von 3 % aufweist.
3. Das Niveau des Weges ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.¹
4. Die Zufahrt und deren Verlängerung bis zu 50 m ab Einmündung in die Straße sind staubfrei zu befestigen, um eine Verschmutzung der Fahrbahn durch ausfahrende Fahrzeuge zu verhindern.

Auf Straßengrund mit folgendem Aufbau:

40 cm dicke verdichtete Frostschuttschicht (Körnung 0/63 Kantkorn/Rundkorn)¹

10 cm dicke verdichtete mechanisch stabilisierte Tragschicht (Körnung 0/32 KK/RK)¹

14 cm dicke bituminöse Tragschicht (2-lagig) (AC 22 trag, 70/100 T2, G5)

3 cm dicke bituminöse Decke (AC 8 deck, 70/100 A1, G2).

5. Folgende verordnungspflichtige Verkehrsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme der Weganlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken und durch Verkehrszeichen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter kundzumachen¹:
 - a) ~~„Vorrang geben“ (VZ gem. § 52 Z. 23 StVO 1960)~~
 - b) ~~„Halt“ (VZ gem. § 52 Z. 24 StVO 1960)~~
 - c) ~~„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (VZ gem. § 52 Z. 15 StVO 1960)~~
 - d) ~~„Halten und Parken verboten“ (VZ gem. § 52 Z. 13b StVO 1960)~~
 - e) ~~„Einfahrt verboten“ (VZ gem. § 52 Z. 2 StVO 1960)~~

¹ Nichtzutreffendes streichen

6. ~~Im Bereich der Weganlage ist vor Inbetriebnahme die Aufbringung nachfolgender Bodenmarkierungen beim zuständigen Straßenerhalter zu erwirken⁴:~~
 - ~~a) eine Sperrlinie in Fahrbahnmitte der vorbeiführenden Straße auf eine Länge von jeweils 100 m über den Beginn bzw. das Ende der Zu- bzw. Abfahrt (Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsspur) hinausgehend.~~
 - ~~b) Sperrlinien im Bereich der Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsspur auf ein Drittel der Länge dieser Spur entlang des Fahrbahnrandes der vorbeiführenden Straße.~~
 - ~~c) den unter Punkt a) und b) festgesetzten Sperrlinien sind die in der~~
 - ~~d) eine Sperrfläche zur Abdeckung der Linksabbiegespur~~
 - ~~e) eine Haltelinie in der Ausfahrt vor der öffentlichen Straße~~
 - ~~f) eine Ordnungslinie in der Ausfahrt vor der öffentlichen Straße~~
 - ~~g) eine Randlinie am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße~~

7. Der Innenrand der Anschlussrompete an die Landesstraße hat einen Mindestradius von 6 m aufzuweisen.

8. Die Breite der Zu- und Ausfahrt darf ein Maß von 24 m nicht überschreiten und ein Maß von 5 m nicht unterschreiten.

9. In Verlängerung des bestehenden Hochbordes ist im Einmündungsbereich ein Tiefbord herzustellen.¹

10. Der Asphaltanschluss an die Landesstraße ist niveaugleich auszuführen, um Beschädigungen der Schneepflüge im Winterdienst zu vermeiden.

11. Die Verrohrung des Straßengrabens zum Zwecke der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist - ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse - für schwere Verkehrslasten tragsicher

12. Im Bereich der Ausfahrt ist eine Sichtberme zur Freihaltung eines Sichtdreieckes herzustellen und ständig von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem freizuhalten. Dieses Sichtdreieck wird von der Mitte der Ausfahrtsspur und der Verbindungslinie zwischen dem Sehpunkt und Sichtpunkt begrenzt. Der Sichtpunkt liegt 85 m (gemäß RVS 03.05.12, alt RVS 3.42) vom

Sehpunkt parallel zum Fahrbahnrand in der jeweiligen Annäherungsrichtung entfernt. Der Sehpunkt liegt 3 m vom Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt in der Mitte der vorbeiführenden Fahrspur der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt in der Mitte der Ausfahrtsspur. Gegenstände die das Niveau der Verkehrsflächen um maximal 80 cm überragen sind nicht sichtbehindernd.

5.12.2022, Straßenmeisterei Krems, Peter Heindl

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-27/083-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der **Stadtgemeinde Mautern**,
in **3512 Mautern, Rathausplatz 1**,
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **18.11.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Einbindung einer Gemeindestraße**
in der **Stadtgemeinde Mautern**,
im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau**
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Krems**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

Benützt wird die L 114, bei km 0,768 und 0,878, für die Einbindung einer Gemeindestraße.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

Der Vertragspartner hat zukünftige Sanierungsmaßnahmen der Straße, deren Anlagen bzw. Nebenanlagen und die damit verbundene Sperre von Fahrbahn(en) und Zufahrt(en) auf die erforderliche Dauer ohne Entschädigung zu dulden.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:-- digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-27/083-2022** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

....., am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)

B. Besondere technische Bedingungen

Gemeindestraßen

Beilage zu STBA7-SN-27/083-2022

1. Alle Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchzuführen, wobei diese mind. 1 Woche vor Arbeitsbeginn zu verständigen ist.
2. Der Anschluss an die Landesstraße ist so auszubilden, dass er in den unmittelbar an die Fahrbahn der Landesstraße angrenzenden Bereich auf eine Länge von 15 m eine maximale Längsneigung von 3 % aufweist.
3. Das Niveau des Weges ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.¹
4. Die Zufahrt und deren Verlängerung bis zu 50 m ab Einmündung in die Straße sind staubfrei zu befestigen, um eine Verschmutzung der Fahrbahn durch ausfahrende Fahrzeuge zu verhindern.

Auf Straßengrund mit folgendem Aufbau:

40 cm dicke verdichtete Frostschutzschichte (Körnung 0/63 Kantkorn/Rundkorn)¹

10 cm dicke verdichtete mechanisch stabilisierte Tragschichte (Körnung 0/32 KK/RK)¹

14 cm dicke bituminöse Tragschichte- (2-lagig) (AC 22 trag, 70/100 T1, G4, KA18)

3 cm dicke bituminöse Decke (AC 8 deck, 70/100 A1, G1, KA18).

¹ Nichtzutreffendes streichen

5. Folgende verordnungspflichtige Verkehrsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme der Weganlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken und durch Verkehrszeichen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter kundzumachen !:
- a) ~~„Vorrang geben“ (VZ gem. § 52 Z. 23 StVO 1960)~~
 - b) ~~„Halt“ (VZ gem. § 52 Z. 24 StVO 1960)~~
 - c) ~~„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (VZ gem. § 52 Z. 15 StVO 1960)~~
 - d) ~~„Halten und Parken verboten“ (VZ gem. § 52 Z. 13b StVO 1960)~~
 - e) ~~„Einfahrt verboten“ (VZ gem. § 52 Z. 2 StVO 1960)~~
6. ~~Im Bereich der Weganlage ist vor Inbetriebnahme die Aufbringung nachfolgender Bodenmarkierungen beim zuständigen Straßenerhalter zu erwirken¹:~~
- a) ~~eine Sperrlinie in Fahrbahnmitte der vorbeiführenden Straße auf eine Länge von jeweils 100 m über den Beginn bzw. das Ende der Zu- bzw. Abfahrt (Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsspur) hinausgehend.~~
 - b) ~~Sperrlinien im Bereich der Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsspur auf ein Drittel der Länge dieser Spur entlang des Fahrbahnrandes der vorbeiführenden Straße.~~
 - c) ~~den unter Punkt a) und b) festgesetzten Sperrlinien sind die in der~~
 - d) ~~eine Sperrfläche zur Abdeckung der Linksabbiegespur~~
 - e) ~~eine Haltelinie in der Ausfahrt vor der öffentlichen Straße~~
 - f) ~~eine Ordnungslinie in der Ausfahrt vor der öffentlichen Straße~~
 - g) ~~eine Randlinie am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße~~
7. Der Innenrand der Anschlussrampete an die Landesstraße hat einen Mindestradius von 6 m aufzuweisen.
8. Die Breite der Zu- und Ausfahrt darf ein Maß von 37 m bei km 0,768 und 22 m bei km 0,878 nicht überschreiten und ein Maß von 5 m nicht unterschreiten.
9. Der Asphaltanschluss an die Landesstraße ist niveaugleich auszuführen, um Beschädigungen der Schneepflüge im Winterdienst zu vermeiden.

10. Die Verrohrung des Straßengrabens zum Zwecke der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist - ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse - für schwere Verkehrslasten tragsicher auszubilden

11. Im Bereich der Ausfahrt ist eine Sichtberme zur Freihaltung eines Sichtdreieckes herzustellen und ständig von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem freizuhalten. Dieses Sichtdreieck wird von der Mitte der Ausfahrtsspur und der Verbindungslinie zwischen dem Sehpunkt und Sichtpunkt begrenzt. Der Sichtpunkt liegt 85 m (gemäß RVS 03.05.12, alt RVS 3.42) vom Sehpunkt parallel zum Fahrbahnrand in der jeweiligen Annäherungsrichtung entfernt. Der Sehpunkt liegt 3 m vom Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt in der Mitte der vorbeiführenden Fahrspur der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt in der Mitte der Ausfahrtsspur. Gegenstände die das Niveau der Verkehrsflächen um maximal 80 cm überragen sind nicht sichtbehindernd.

BEILAGE 10 C 9

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern/Donau

WA4-WWF-10200019/4
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074		12. Januar 2023

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Mautern an der Donau, Erweiterung Mauternbach u,
HA Baumgarten, Bauabschnitt 19;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Mautern an der Donau, Erweiterung Mauternbach u, HA Baumgarten, Bauabschnitt 19

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von.....**EUR 47.795,00,**
davon sonstige Investitionskosten **EUR 47.795,00**
bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von **EUR 19.118,00,**
davon für sonstige Investitionskosten **40,00 % EUR 19.118,00**
bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag^a. M i k l – L e i t n e r Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2023 EUR	19.118,00	2024 EUR	0,00
2025 EUR	0,00	2026 EUR	0,00
2027 EUR	0,00	2028 EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
-
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 19. Juli 2019
 - Projektverfasser: Henninger & Partner GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 21. August 2019 (Anzeige)
GZ WA1-W-6071/087-2019
Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich
 3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginn: 1. September 2019
 - Funktionsfähigkeit: 15. Februar 2021

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idGF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

- h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der Basisfördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzahlungsantrag extra ausgewiesen sind.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

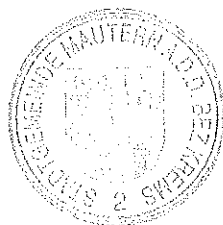
NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

..... MAUTERN, am 02. FEB. 2023

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 02. FEB. 2023..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Januar 2023, WWF-10200019/4 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Mautern an der Donau, Erweiterung Mauternbach u, HA Baumgarten, Bauabschnitt 19.

.....
Gemeindevorstandsmitglied
SAR U. SCHÖLLER



Gemeindegel

.....
Bürgermeister
W. BRUSTBAUER

.....
Gemeinderatsmitglied
GR A. BRUSTBAUER

.....
Gemeinderatsmitglied
GR S. GRÖBER

Abwasserbeseitigungsanlage Stadtgemeinde Mautern a.d. Donau
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 19 Erweiterung Mauternbach und HA Baumgarten
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2022	96
2023	98
2024	100
2025	102
2026	104
2027	106
2028	108
2029	110
2030	112
2031	115
2032	117
2033	119
2034	122
2035	124
2036	127
2037	129
2038	132
2039	134
2040	137
2041	140
2042	143
2043	145
2044	148
2045	151
2046	154
2047	158
2048	161
2049	164

St. Pölten, am 12. Januar 2023

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:

Mautern, 27. Jänner 2023

PROTOKOLL

Besprechung betreffend Festlegungen und Wünsche der Stadtgemeinde Mautern für den städtebaulichen Wettbewerb Areal der Baumgartner Straße 3 – 5 GmbH am Donnerstag, den 26. Jänner 2023, 19.00 Uhr im Rathaus Mautern.

Anwesende: Bgm. Brustbauer, Vizebgm. DI Mayer, StR Ing. Hofbauer, StRⁱⁿ Achleitner, GR Simlinger, GR Maissner, GR Brustbauer, GRⁱⁿ Szlezak, GR Gruber; Raumplanerin DI Haselberger, Büro Siegl; StADir. Gattinger

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Personen und gibt einleitende Informationen zur Thematik. Danach werden von DI Haselberger die rechtlichen Rahmenbedingungen und weitere Informationen zum Ablauf eines städtebaulichen Wettbewerbs und der nachfolgenden Umwidmung dargelegt.

Vorab wurde diskutiert, wie mit der Widmung auf den Grundstücken der SK Immobilien GmbH umgegangen werden soll. Der Eigentümervertreter der Kremser Bank hat telefonisch mitgeteilt, dass er derzeit keine Umwidmung auf dem eigenen Areal, das sich nördlich von dem Gebiet der Baumgartner Straße GmbH befindet, wünscht. Auf Grund dieser Aussagen soll von der Gemeinde eine Rechtsauskunft eingeholt werden, ob eine Widmungsänderung gegen den Willen des Eigentümers durchgeführt werden kann, bzw. ob dies rechtliche Auswirkungen nach sich ziehen könnte. Auch soll geklärt werden, ob bei einer gleichbleibenden Widmung die Interessen der Stadtgemeinde Mautern im Hinblick auf die verpflichtende Umsetzung des örtliche Entwicklungskonzeptes gestört werden könnten. Übereinstimmend wird außerdem festgelegt, dass Gemeindevertreter nochmals zu einer informellen Besprechung mit dem Eigentümervertreter der SK Immobilien und anderen Teilhabern einladen sollen.

Danach werden verschiedene Widmungsarten für das Areal Baumgartner Straße GmbH, sowie Festlegungen Bebauungsdichte, Bauklassen, Geschossflächenzahl und deren mögliche Auswirkungen auf eine künftige Bebauung und Nutzungen diskutiert, bzw. eingehend erörtert. Auch eine Überlassung von Flächen für die Zwecke der Stadtgemeinde Mautern wird ausführlich besprochen. Im Zuge dieser Besprechung werden folgende Punkte formuliert, die in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden sollen. Diese werden dem Grundeigentümer übermittelt, der die Forderungen und Wünsche der Stadtgemeinde Mautern in die Auslobung zum Architektenwettbewerb für eine künftige Nutzung und Bebauung des Areals einfließen lassen soll:

1. Die planlichen Darstellungen und Festlegungen hinsichtlich Bebauungsdichte, Bauklassen und weiterer Festlegungen auf dem Areal sind einzuhalten. Der Plan liegt als Beilage zum Protokoll bei.
2. Der im Plan dargestellte, schraffierte nördliche Teil zur L114 soll eine 2-Ebenen Widmung erhalten – Ebene Erdgeschoss Bauland-Kerngebiet ohne Wohnen, Ebene darüber Bauland-Kerngebiet ohne weitere Einschränkungen.
3. Es ist ein zusammenhängender Spielplatz mit mindestens 2.200 m² zu errichten, der eine ähnliche Konfiguration wie der bisherige aufweist. Darüber hinaus sind Spielplätze im erforderlichen Ausmaß lt. NÖ Bauordnung, bzw. NÖ Bautechnikverordnung zu errichten.
4. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze unterirdisch herzustellen. Ausgenommen davon sind Wohnungen für betreutes Wohnen, hier wird pro Wohnung ein Stellplatz erforderlich. Darüber hinaus sind für Besucher pro 10 Wohnungen drei Stellplätze oberirdisch vorzusehen. Diese dürfen nicht vollflächig versiegelt errichtet werden.
5. Auf dem gesamten Areal dürfen maximal 180 Wohnungen hergestellt werden.
6. Von der gesamten Wohnungsanzahl sind mindestens 20% der Wohnungen für betreutes Wohnen, sowie mindestens 20% Wohnungen für sozialen Wohnbau zu errichten.
7. Die Festlegungen im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept sind einzuhalten. Dadurch sind auch Flächen für kommunale Einrichtungen vorzusehen. Über Lage und Größe dieser Flächen werden seitens der Stadtgemeinde Mautern noch keine Angaben gemacht.
8. Die Auslobung zum städtebaulichen Wettbewerb ist für das gesamte Areal vorzusehen.
9. Die Straßenplan der Fa. Schneider Consult ist bei der Erstellung des Wettbewerbsbeitrages zu berücksichtigen. Dieser Plan liegt als Beilage dem Protokoll bei.
10. Die Beachtung aller sonstigen Festlegungen, vor allem im Hinblick auf den Naturschutz, den Landschaftsschutz und evtl. der Schutzzonen Wachau wird vorausgesetzt.

Man kommt überein, nach der Sitzung des Gemeinderates einen weiteren Besprechungstermin mit dem Vertreter der Baumgartner Straße 3 – 5 GmbH abzuhalten. Darin sollen die Rahmenbedingungen der Stadtgemeinde Mautern erörtert werden. Der Eigentümer des Areals sollte zeitnah den Architekturwettbewerb ausloben. Davor wird die Stadtgemeinde Mautern auch noch mögliche Teilnehmer vorschlagen.

Ende der Besprechung: 22.00 Uhr

Der Protokollführer:


(StADir. Gattinger)



Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raffelisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

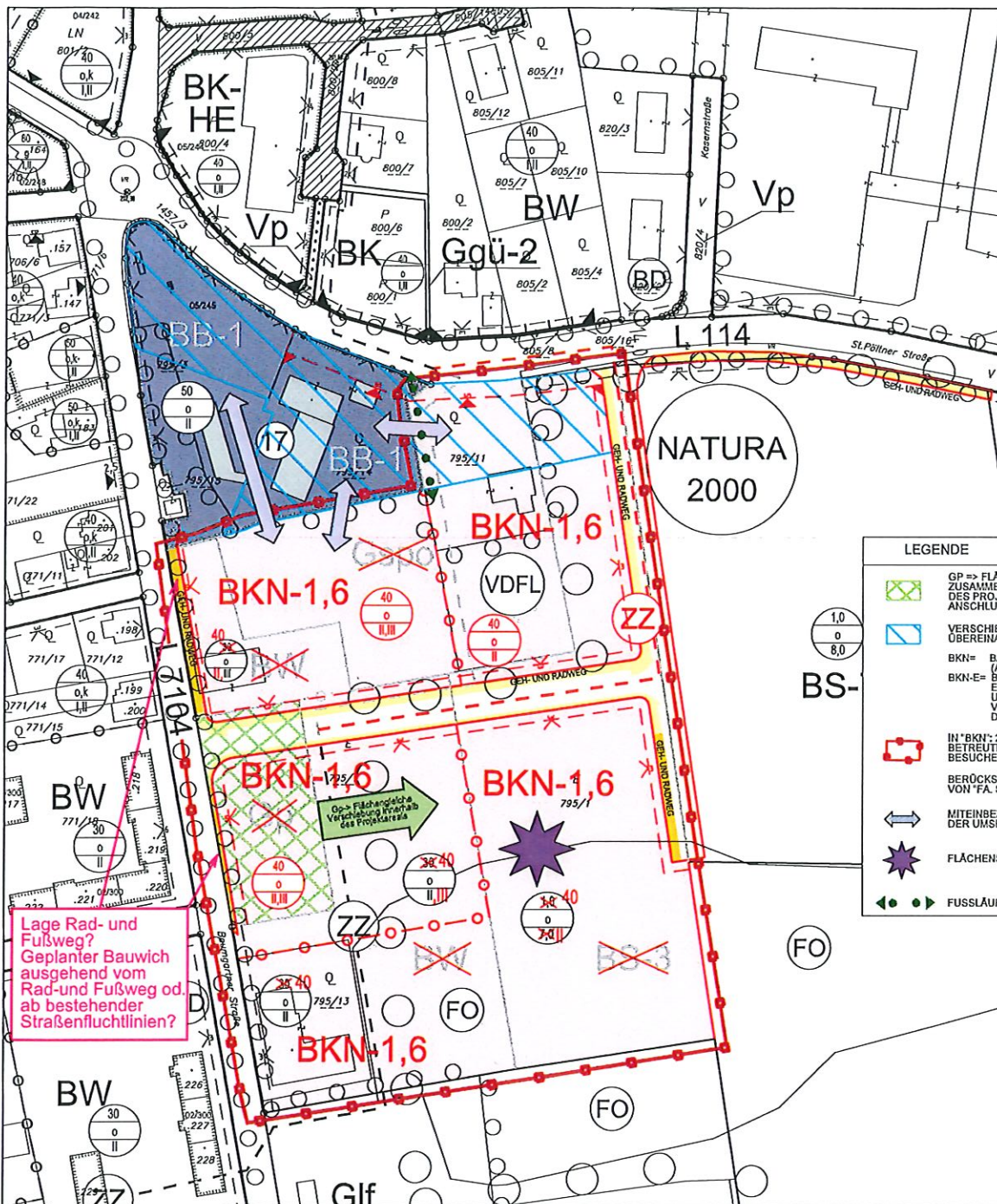
STADTGEMEINDE MAUTERN
A.D. DONAU
KG. MAUTERN

STÄDTEBAULICHER WETTBEWERB
RAHMENBEDINGUNGEN

PLANVERFASSER:
DIPL. ING. KARL SIEGL
Ingenieurkonsultant für Raumplanung
und Raumordnung
Stadt, baf, u, beod, ziviltechniker
Gschwandnergasse 26/2
1170 Wien
Tel.: 014893552
Email: raumplanung@siegl.co.at

MASSTAB
M 1 : 1000 DKM 10/2019

PLANZAHL:
MAUT - STÄDTEBAUL. WETTBEWERB
WIEN, AM 01.02.2023



LEGENDE

- GP => FLÄCHENGLICHE VERSCHIEBUNG (2.200m²) EINES ZUSAMMENHÄNGENDEN SPIELPLATZES INNERHALB DES PROJEKTAREALS. FUSSLAUFGER. MIN. 3m BREITER ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- VERSCHIEDENE WIDMUNGSARTEN IN ÜBEREINANDER LIEGENDEN EBENEN
- BKN= BAULAND-KERNGEBIET NACHHALTIGE BEBAUUNG (AB DEM 1. OBERGESCHOSS)
- BKN-E= BAULAND-KERNGEBIET FÜR NACHHALTIGE BEBAUUNG EINGESCHRÄNKT AUF 2B: ÖFFENTLICHE, SOZIALE UND ZENTRALE EINRICHTUNGEN SOWIE NAH- VERSORGENGSEINRICHTUNGEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE (NUR ERDGESCHOSS)
- IN 'BKN': 2 STELLPLÄTZE / WOHNHEINHEIT IN TIEFGARAGE, BETRIEBTES WOHNPLATZ: 1 STELLPLATZ / WOHNHEINHEIT, BESUCHERPARKPLÄTZE: 3 STELLPLÄTZE / 10 WOHNHEINHEITEN
- BERÜCKSICHTIGUNG STRASSENPROJEKT VON 'FA. SCHNEIDER CONSULT'
- MITEINBEZIEHUNG DER 'BB-1'-FLÄCHEN IM ZUGE DER UMSETZUNG DES GESAMTPROJEKTES
- FLÄCHENSICHERUNG FÜR KOMMUNALE EINRICHTUNGEN
- FUSSLAUFIGE ANBINDUNG

Lage Rad- und Fußweg? Geplanter Bauwuch ausgehend vom Rad-und Fußweg od. ab bestehender Straßenfluchtlinien?

LEGENDE
FESTLEGUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

- BAULAND**
- BW WOHNGEBIET
 - BK KERNGEBIET
HE = HANDELS-EINRICHTUNGEN
 - BKN KERNGEBIET FÜR NACHHALTIGE BEBAUUNG (MIT ANGABE DER HÖCHSTZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHENZAH.)
 - BB BETRIEBSGEBIET
-1 = EMISSIONSARM
 - BS SONDERGEBIET
-3 = MILITÄRISCHE ANLAGE
-7 = KOMMUNALE EINRICHTUNGEN
 - ZZ ZENTRUMSZONE
- GRÜNLAND**
- GfL LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 - Gsp SPORSTÄTTE
 - Gp PARKANLAGE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Vb ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
-1 = Fußweg
-2 = Güterweg
-3 = Wirtschaftsweg
- KENNTLICHMACHUNGEN VON ÜBERÖRTLICHEN PLANUNGEN BZW. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**
Die Kennzeichnungen dienen nur der Information. Ihre Darstellung ist nicht rechtsverbindlich. Gewährleistung für Planverfasser. Übernahmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung.
- NATURA 2000 NATURA 2000 GEBIET 5: WACHAU-JAUERLING
Quelle: Verordnung über die Naturschutzgebiete (Stand: 05/2022)
 - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "WACHAU UND UMGEBUNG"
Quelle: Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (Stand: 05/2022)
 - FO FORSTFLÄCHEN GEMÄSS DKM, VORLIEGENDER RODUNGSBEWILLIGUNG MIT DER WIDMUNG GRÜNLAND - LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT BZW. GEMÄSS ERGÄNZUNG VOM 21.12.2021 ZUR STELLUNGNAHME DER BH KREMS - FACHGEBIET FORSTWESEN, KENNZEICHEN: KLRI-V-21/7/012 VOM 07.09.2021
 - FO FORSTFLÄCHEN GEMÄSS DKM MIT ANDERER WIDMUNG ALS GRÜNLAND- LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT (ausgenommen Verkehrs- und Wasserflächen)
 - B33, L109 LANDESTRASSEN
 - VERDACHTSFLÄCHEN IM SINNE DES OFFIZIELLEN VERDACHTSFLÄCHENKATASTER
Quelle: Verdachtskataster des Amtes der NÖ Landesregierung; Datum: 01.07.2015 (aktualisiert 01.07.2015)
 - BODENKUNAL - ARCHÄOLOGISCHES FUNDGEBIET
Quelle: Schriftliche Mitteilung des Bundesdenkmalamt - Abteilung für Bodendenkmale, vom 28. Februar 2014
- SONSTIGE PLANZEICHNUNGEN**
- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN
 - Kindergarten
 - Polizei

FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- STRASSENFLUCHTLINIEN MIT ANGABE DES ABSTANDES DER STRASSENFLUCHTLINIE IM m ABSTREIFUNG ÖFFENTLICHE GURT ÖFFENTLICH
 - STRASSENFLUCHTLINIEN, DIE MIT DEN IN DER NATUR BESTEHENDEN STRASSENGRUNDGRENZEN BZW. MIT DEN GRUNDGRENZEN DES RECHTSKRÄFTIGEN KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
 - BAUFLUCHTLINIE UND BREITE DES BAUWUCHS OHNE ANBAUVERPFLICHTUNG (B = Baubestand)
 - ANBAUVERPFLICHTUNG AN DIE STRASSENFLUCHTLINIE BZW. BAUFLUCHTLINIE (B = Baubestand)
 - BEGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DERSELBEN BEBAUUNGSDICHTHEIT, BEBAUUNGSWEISE UND BEBAUUNGSHÖHE
- BEBAUUNGSDICHTHEIT**
- ALS ZAHLANGABE (B-Z) HÖCHSTZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTHEIT IN % DER BAUFLUCHTLINIE
 - HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAH. HÖCHSTZULÄSSIGE BAUFLUCHTLINIE
 - Die Geschosshöhe ist die vertikale Höhe der Summe der Geschosse mit geschlossenen Geschossvorläufen für Fläche des Bauplatzes.
- BEBAUUNGSWEISE**
- o... OFFEN
- BEBAUUNGSHÖHE**
- BAUKLASSE L 1 bis 5, L 5 - 6 m, L 6 - 11 m, L 11 - 14 m, ODER
 - HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSHÖHE IN m
- SCHUTZZONEN**
- 05... Kategorie V - Übergangsbereichs-Altort
 - ...201 bis ...202... Schutzzone in der KG. Mautern

Bgm. H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 01. Feb. 2023

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 02. Feb. 2023 wie folgt zu ergänzen:

Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteiles als

Punkt 17: „Vermietung Lagerraum Brustbauer – Wurz Austraße 3.“

Punkt 18: „Grundbenützung Leitungsrecht öffentliches Gut Saahs.“

Begründet wird wie folgt:

Zu Punkt 17: Der Pächter eines Lagerraumes in der Austraße 3, Herr G. Brustbauer hat mitgeteilt, dass er so bald als möglich aus dem Pachtvertrag aussteigen möchte. Er hat einen Nachmieter nominiert, der sofort in den bestehenden Vertrag einsteigen könnte. Um einen Leerstand zu vermeiden, soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, daher ist die Dringlichkeit gegeben.

Zu Punkt 18: Herr N. Saahs errichtet auf seiner Liegenschaft Burggartengasse 13 eine großvolumige Photovoltaikanlage. Dazu ist es erforderlich, eine Stromleitung bis zum EVN-Trafo in der Nikolaigasse zu verlegen. Die Leitung soll durchwegs auf öffentlichem Gut laufen. Nachdem die Bauarbeiten bereits im Frühjahr umgesetzt werden sollen und davor eine vertragliche Regelung erfolgen muss, ist auch hier die Dringlichkeit gegeben.

Alle anderen Punkte der Tagesordnung des nicht öffentlichen Sitzungsteiles mögen entsprechend nach hinten gereiht werden.

Der Bürgermeister:


(H. Brustbauer)

Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) Herrn Nikolaus Saahs (im folgenden Leitungsberechtigten) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen auf den Grundstücken 1434 und 61/1 KG Mautern an der Donau hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestand-dauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen
 - b) Signal und Meldeleitungen
 - c) zugehörige Erdungsanlagen
 - d) Leerverrohrungen

– im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt – unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist dem vorgelegten, beiliegendem Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten des Leistungsberechtigten zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.

3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Der Leitungsberechtigte wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird der Leitungsberechtigte eine einmalige Entschädigung leisten.

~~Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch den Leitungsberechtigten, nach den mit der NÖ Landes Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.~~

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen spätestens 14 Kalendertage nach Projektabschluss.

Mautern an der Donau, am 31.01.2023 02.02.2023

Für die Stadtgemeinde Mautern:

Der Bürgermeister

.....
Grundeigentümer Grundstück 1434

C. BOH. W. BRUSTBAUER

(STR. V. SCHÖLLER)

.....
Grundeigentümer Grundstück 61/1

GGR A. BRUSTBAUER

GGR S. GRUBER


SAHNS

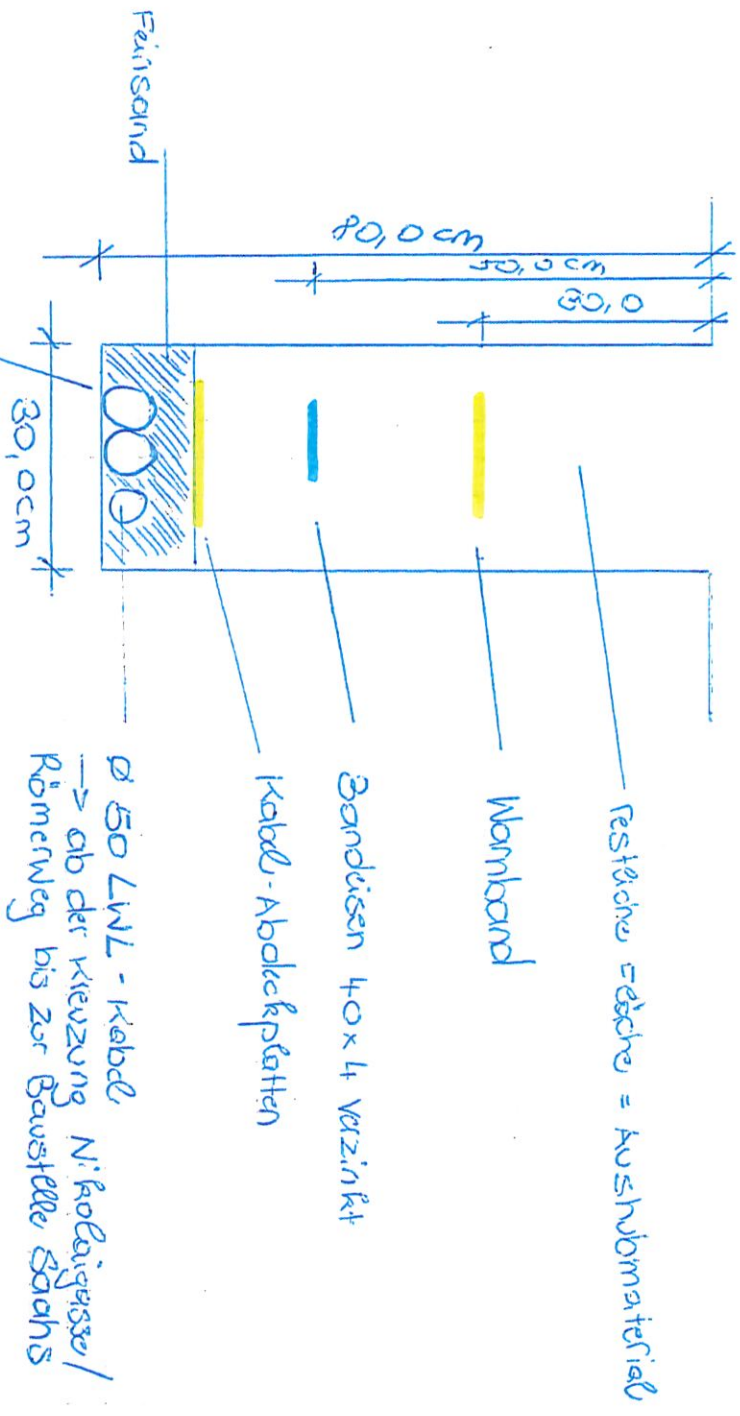
.....
Nikolaus Saahs (Leitungsberechtigter)

Beilagen:

Lageplan mit eingetragener Leitungsführung der Privatleitungen



Technische Beschreibung Künette Versorgungsleitung BVH Saabs



2x E-AY2Y-S 4x 240 mm²
→ von Tafel EVN bis zur Baustelle Saabs (nach Römerring 4)

2x
E-A424
4 x 240mm²

Zuweisung für
Weingut Sachs



Lageplan

1:1000

Stradlinger
ELEKTRO GMBH

Dr. Franz Stradlinger, Tel. +43 (0) 676 696 727 898
A-3500 Krems, Tel. +43 (0) 2732 84 690
www.elektro-stradlinger.at, office@elektro-stradlinger.at

30.6.22

PROFEA
PROJEKTMANAGEMENT GMBH

A	B	Errichtung Betriebsgebäude
		GST.NR.: 62/3 EZ.: 132
C	D	BAUWERBER, GRUNDEIGENTÜMER:
		Seahs Nikolaus
E	F	Nikolaigasse 3
		3512 Mautern an der Donau O

PLANVERFASSER:
PROFEA Projektmanagement GmbH
KG.: 12162
Wachtertorgasse 4
3500 Krems
Österreich
PLANINHALT: Lageplan
MASSTAB: M1:1000

BEHÖRDE:
Baubehörde erster Instanz der
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau
PLANNUMMER: 2204
DATUM: 23.06.2022